

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Kennzeichen
GS5-A-324/032-2009

Frist

Bezug

Bearbeiter
Mag. Haiden

(0 27 42) 9005
Durchwahl
16349

Datum
16. Juni 2009

Betrifft

Änderung des NÖ Sozialhilfegesetzes 2000 (NÖ SHG);

Motivenbericht

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 17.06.2009

Ltg.-**301/S-2/1-2009**

S-Ausschuss

Hoher Landtag!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Allgemeiner Teil:

Das NÖ Sozialhilfegesetz 2000 (NÖ SHG) regelt im Abschnitt 4 die möglichen Hilfen für Menschen mit besonderen Bedürfnissen.

Ist mit einer Hilfe durch Heilbehandlung, Hilfe zur Frühförderung, Erziehung und Schulbildung, Hilfe zur beruflichen Eingliederung, Hilfe zur sozialen Eingliederung oder Hilfe zur sozialen Betreuung und Pflege auch eine Unterbringung oder eine Betreuung in teilstationären und stationären Einrichtungen verbunden, so sind den Hilfeempfängern die unvermeidlichen Fahrtkosten zu ersetzen, sofern keine Beförderungsmöglichkeit zur Verfügung steht.

Für den Besuch von Kindergärten und Schulen werden Zuschüsse zu den durch die Beeinträchtigung entstehenden zusätzlichen Fahrtkosten geleistet, sofern diese nicht durch andere Leistungen (z.B. gesetzliche Schulfahrtbeihilfe) gedeckt sind.

Gemäß § 27 Abs. 2 NÖ SHG wird derzeit ein Zuschuss zu den Fahrtkosten bis zur Höhe des günstigsten öffentlichen Verkehrsmittels gewährt.

Die gesetzliche Änderung erlaubt es nunmehr eine Verordnung zu erlassen, die eine transparente behördliche Entscheidung und eine gerechte und objektive Abgeltung **der**

tatsächlich erforderlichen Kosten für den einzelnen Menschen mit besonderen Bedürfnissen, unabhängig der gesetzlichen Beschränkung, ermöglicht.

EU-Konformität:

Die vorgeschlagenen Maßnahmen stehen zu keiner zwingenden gemeinschaftsrechtlichen Bestimmung in Widerspruch.

Allen betroffenen Stellen und Interessensvertretungen wurde im Rahmen des Begutachtungsverfahrens die Möglichkeit zur Stellungnahme zum vorliegenden Gesetzesentwurf eingeräumt. Der Entwurf wurde ferner der Bürgerbegutachtung unterzogen. In den eingelangten Stellungnahmen wurden keine Einwände gegen den vorliegenden Gesetzesentwurf erhoben.

Gleichzeitig zum Begutachtungsverfahren wurde der Entwurf samt Erläuterungen gemäß Art. 1 Abs. 2 und 4 Z. 1 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814, dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, dem Österreichischen Gemeindebund, vertreten durch den Verband der NÖ Gemeindevertreter der ÖVP, dem Österreichischen Gemeindebund, vertreten durch den Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter für NÖ, sowie dem Österreichischen Städtebund – Landesgruppe NÖ - übermittelt.

Der „Konsultationsmechanismus“ wurde nicht ausgelöst.

Die Kompetenz des Landes zur Regelung des Gegenstandes des Entwurfs gründet sich auf Art. 15 Abs. 1 und Abs. 9 B-VG.

Kostendarstellung:

Die vorliegende Änderung des NÖ Sozialhilfegesetzes und die daraus resultierende NÖ Fahrkostenzuschussverordnung verursachen dem Bund, dem Land und den Gemeinden keine zusätzlichen finanziellen Mehrbelastungen.

Besonderer Teil

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Art I. Z. 1 (§ 27 Abs. 2):

Die gesetzliche Änderung erlaubt es nunmehr eine Verordnung zu erlassen, die eine transparente behördliche Entscheidung und eine gerechte und objektive Abgeltung der tatsächlich erforderlichen Kosten für den einzelnen Menschen mit besonderen Bedürfnissen, unabhängig der gesetzlichen Beschränkung, ermöglicht.

Zu Art II:

Gegenständliche Regelung soll am 1. September 2009 in Kraft treten.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Sozialhilfegesetzes 2000 (NÖ SHG) der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
Mag. Mikl-Leitner
Landesrätin